

INHALTSVERZEICHNIS

1. DIE REFORM DES FÖDERALEN PARLAMENTS VOM 5. MAI 1993	2
2. VOM EINHEITSSTAAT ZUM FÖDERALSTAAT	3
2.1 Eine zentrifugale Entwicklung	3
2.2 Eine bipolare Staatsstruktur	3
2.3 Ein zweischichtiger Föderalismus	4
2.4 Eine asymmetrische Entwicklung	5
2.5 Die Mechanismen der Zusammenarbeit	5
3. KONSTITUIERUNG UND AUFLÖSUNG DER KAMMERN	6
3.1 Wählbarkeitsbedingungen	6
3.2 Prüfung der Mandate	6
3.3 Zusammensetzung der Gesetzgebenden Kammern	6
3.4 Auflösung der Gesetzgebenden Kammern	7
4. DIE RECHTSSTELLUNG DER PARLAMENTARIER	9
4.1 Unvereinbarkeiten	9
4.2 Die parlamentarischen Immunitäten	10
4.3 Die parlamentarische Entschädigung	11
5. ORGANISATION DER GESETZGEBENDEN KAMMERN	13
5.1 Das Prinzip der Autonomie in Bezug auf die Geschäftsordnung	13
5.2 Die leitenden Organe	13
5.3 Die Kommissionen und die Plenarsitzung	14
5.4 Die Sprachgruppen	15
5.5 Die Fraktionen	16
5.6 Die Dienste des Parlaments	17
6. TÄTIGKEIT DER GESETZGEBENDEN KAMMERN	18
6.1 Die verfassunggebende Funktion	18
6.2 Die Gesetzgebungsfunktion	

19	1. Das integrale Zweikammersystem
19	2. Das begrenzte Zweikammersystem
19	3. Das Einkammersystem
20	4. Die Sondervollmachten
20	5. Der Informationsauftrag
20	6. Die Bewertung der Gesetze
20	6.3 Die Haushaltsfunktion
21	6.4 Die politische Kontrollfunktion
21	1. Die Regierungserklärung
22	2. Fragen und parlamentarische Anfragen
22	3. Das Untersuchungsrecht
23	4. Die Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste
23	5. Die föderalen Ombudsmänner
23	6. Die Genehmigung zur Verfolgung der Föderalminister
24	24
24	6.5 Die internationale Funktion
25	6.6 Die föderative Funktion
25	6.7 Sonstige Funktionen
25	1. Die Kontrolle über die Wahlausgaben
25	2. Die Verleihung der Einbürgerungen
25	3. Die Thronfolge
26	

1. DIE REFORM DES FÖDERALEN PARLAMENTS VOM 5. MAI 1993

Der belgische Staat hat seit seiner Gründung im Jahre 1830 immer ein Zweikammersystem gekannt. Das Parlament setzt sich aus zwei gesetzgebenden Versammlungen - Abgeordnetenversammlung und Senat - zusammen, die voneinander unabhängig sind und beide die Nation vertreten.

Der Senat trat in seinen Anfängen als eine konservative Versammlung auf, die sich stark von der Abgeordnetenversammlung unterschied: Seine Mitglieder mussten bestimmte Wählbarkeitsbedingungen erfüllen, insbesondere in Bezug auf das Vermögen, so dass praktisch nur Großgrundbesitzer als Mitglied in Frage kamen. Im Laufe der Zeit entwickelte sich diese AHohe Kammer zu einer AZweiten Kammer, die durch die allgemeinen Wahlen nach dem Vorbild der anderen Versammlung gewählt wurde. Diese Entwicklung führte zu einem undifferenzierten und egalitären Zweikammersystem, in dem beide Kammern sowohl im Hinblick auf ihre Zusammensetzung als auch auf ihre Befugnisse so gut wie gleichwertig waren und nacheinander genau dieselbe Arbeit verrichteten.

Somit bestand die erste Herausforderung der Reform vom 5. Mai 1993 darin, der Schwerfälligkeit des Systems und dem sterilen Doppelgebrauch ein Ende zu bereiten und die Arbeitsweise des Parlaments zu modernisieren, um daraus ein effizienteres gesetzgebendes Organ zu machen. Eine Rationalisierung der Arbeit des Parlaments und eine gewisse ASpezialisierung der Versammlungen mussten vorgenommen werden.

In diesem Sinne wurde der Abgeordnetenversammlung die politische Kontrolle der Regierung und der öffentlichen Finanzen anvertraut. Der Senat wurde in eine AReflexionskammer umgewandelt, die für die Qualität der Gesetzgebung zu sorgen hat. Die Grundlagen des belgischen Staatswesens und die Beziehungen zwischen der föderalen und den föderierten Körperschaften sollten dagegen zum gemeinsamen Zuständigkeitsbereich beider Kammern gehören.

Eine zweite aus der Entwicklung des belgischen Staates resultierende Herausforderung bestand darin, der föderalen Staatsstruktur, die bei der Revision der Verfassung vom 5. Mai 1993 in der Verfassung festgelegt wurde, durch eine Reform der Versammlungen Ausdruck zu verleihen.

Es musste ein Zweikammersystem errichtet werden, das für einen Föderalstaat geeignet war. Der Senat wurde deshalb, zumindest teilweise, nach dem Muster der Bundesstaaten in eine AKammer der Gliedstaaten umgewandelt, in der die föderierten Körperschaften die Möglichkeit haben, an der Beschlussfassung auf föderaler Ebene teilzunehmen.

Schließlich wurde mit der Revision der Verfassung vom 5. Mai 1993 ebenfalls die Direktwahl der Gemeinschafts- und Regionalräte eingeführt. Um einer möglichen Inflation der Anzahl politischer Mandate vorzubeugen, war es unerlässlich, die Anzahl föderaler Parlamentarier drastisch zu senken. Seitdem zählt die Abgeordnetenversammlung hundertfünfzig Mitglieder und der Senat einundsiebzig.

2. VOM EINHEITSSTAAT ZUM FÖDERALSTAAT

Ein Föderalstaat ist immer ein komplexer Staat. Er besteht auf mindestens zwei institutionellen Ebenen, nämlich auf Ebene der föderierten Körperschaften und auf Ebene der föderalen Körperschaft.

Artikel 1 der belgischen Verfassung lautet: *ABelgien ist ein Föderalstaat, der sich aus den Gemeinschaften und den Regionen zusammensetzt.*≅

Jedes föderale System ist eine Errichtung *sui generis*, da die Strukturen eines Staates durch geographische, wirtschaftliche, kulturelle, geschichtliche und sogar ideologische Faktoren gekennzeichnet sind.

Das belgische föderale System, wie es durch die Revision der Verfassung vom 5. Mai 1993 festgelegt wurde, weist folgende fünf Hauptmerkmale auf.

2.1 Eine zentrifugale Entwicklung

Während die meisten Föderalstaaten durch Vereinigung verschiedener Staaten gebildet werden (*e diversitate unitas*), ist das föderale Belgien durch Desintegration entstanden. Ab 1970 hat sich der belgische Einheitsstaat durch die Bildung von Gemeinschaften und Regionen langsam in einen Föderalstaat umgewandelt. Diese Gemeinschaften und Regionen haben allmählich immer mehr Autonomie erworben. Durch den zentrifugalen Charakter des belgischen Föderalismus erklärt es sich, warum die ARestbefugnisse≅ bis heute der Föderalbehörde angehören.

2.2 Eine bipolare Staatsstruktur

Das Abelgische Problem≅ scheint darin zu bestehen, dass zwei wichtige Gemeinschaften - eine niederländischsprachige Mehrheit und eine französischsprachige Minderheit - in einem Land nebeneinander bestehen. Die föderalen Strukturen sind deshalb darauf ausgerichtet, ein Gleichgewicht zwischen diesen Gemeinschaften zu gewährleisten.

Die beiden föderalen gesetzgebenden Versammlungen setzen sich aus zwei Sprachgruppen zusammen: einer französischen und einer niederländischen. Für die Annahme der wichtigsten Gesetze zur Organisation der Staatsstruktur ist unter anderem eine Stimmenmehrheit in jeder Sprachgruppe erforderlich, so dass solche Gesetze nicht gegen den Willen der französischsprachigen Minderheit angenommen werden können.

Der bipolare Charakter des belgischen Föderalismus kommt ebenfalls in der sprachlichen Parität im Ministerrat, in den höheren Rechtsprechungsorganen, wie Schiedshof, Kassationshof und Staatsrat, sowie in der höheren Verwaltung zum

Ausdruck.

2.3 Ein zweischichtiger Föderalismus

Der belgische Föderalstaat setzt sich aus zwei Arten sich überschneidender föderierter Körperschaften zusammen, nämlich den Gemeinschaften und den Regionen.

Die Gemeinschaften und Regionen haben gewählte Parlamente (Räte genannt) und eigene Regierungen. Die ihnen übertragenen Befugnisse sind exklusive Befugnisse.

Da die Gemeinschaften und Regionen sich geographisch überschneiden, setzen sich die Gemeinschaftsparlamente auf der Grundlage der Regionalparlamente zusammen. Nur der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist ein direkt gewähltes Gemeinschaftsparlament.

Es gibt drei Gemeinschaften: die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft und die Deutschsprachige Gemeinschaft. Diese sind für die Bereiche Kultur, Unterrichtswesen, audiovisuelle Medien, Gesundheit und Personenbeistand zuständig. Die beiden großen Gemeinschaften haben streng genommen kein genau abgegrenztes Staatsgebiet: Im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt üben beide nämlich auch Befugnisse aus.

Außerdem gibt es drei Regionen: die Flämische Region, die Wallonische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt. Für letztere Region hat der Gesetzgeber Mechanismen zum Schutz der niederländischsprachigen Minderheit vorgesehen, vergleichbar mit den Mechanismen zum Schutz der französischsprachigen Minderheit auf föderaler Ebene. Die Regionen üben vor allem Befugnisse im sozialwirtschaftlichen Bereich aus. Sie sind unter anderem für die Bereiche Beschäftigung, Wirtschaft, Landwirtschaft, Energie, Wasserversorgung, Umwelt, Raumordnung, Wohnungswesen, Außenhandel, Verkehr und öffentliche Arbeiten zuständig.

Darüber hinaus verfügen die föderierten Körperschaften in ihren Zuständigkeitsbereichen über das *Ius tractatus*. Der belgische Föderalismus geht diesbezüglich also weiter als das traditionelle föderale System.

Die Föderalbehörde ist für die Bereiche Finanzen, Landesverteidigung, Justiz, soziale Sicherheit, auswärtige Angelegenheiten, einen Großteil der Volksgesundheit und der inneren Angelegenheiten zuständig. Sie ist ebenfalls für alle Angelegenheiten zuständig, die durch die Verfassung nicht den Gemeinschaften oder Regionen zuerkannt wurden (ARestbefugnisse \cong).

Durch ein mit besonderer Mehrheit angenommenes Gesetz kann eine ARestbefugnis \cong den Gemeinschaften und Regionen zuerkannt werden.

In Belgien gibt es keine Hierarchie zwischen den Gesetzesnormen des Föderalstaates und denen der föderierten Körperschaften. Der Schiedshof ist für Zuständigkeitskonflikte zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen zuständig und befindet über Nichtigkeitsklagen, die in Bezug auf diese Normen eingereicht werden.

2.4 Eine asymmetrische Entwicklung

Die belgische Verfassung könnte zu der Vermutung Anlass geben, dass die Gemeinschaften und Regionen dieselbe institutionelle Form haben und nach demselben Muster funktionieren. Dem ist aber nicht so. Jede Körperschaft besitzt ein eigenes Maßgeschneidertes Statut, das den eigenen spezifischen Belangen entsprechen soll. Die Verfassung hat keine einheitlichen Gemeinschafts- und Regionalstrukturen vorgesehen. Nur einige Grundmerkmale sind für alle föderierten Körperschaften gleich.

Auf flämischer Seite hat die Idee der *A*Vergemeinschaftlichung dominiert. Seit 1980 üben die Einrichtungen der Flämischen Gemeinschaft sowohl ihre eigenen Befugnisse als auch die der Flämischen Region aus. Auf französischsprachiger Seite hat dagegen der umgekehrte Prozess stattgefunden. Seit 1994 hat die Französische Gemeinschaft einige ihrer Befugnisse auf die Wallonische Region und auf die französische Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt übertragen. Hier hat die Idee der *A*Regionalisierung überwogen.

Darüber hinaus verfügen die großen Gemeinschaften und Regionen (die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft und die Wallonische Region) über eine sogenannte *A*konstitutive Autonomie, die ihnen ein gewisses Maß an Organisationsfreiheit verleiht. Die Anwendung dieser Möglichkeit ist ein zusätzlicher Faktor für die *A*symmetrische Entwicklung des belgischen Föderalismus.

2.5 Die Mechanismen der Zusammenarbeit

Im modernen Bundesstaat wird eher auf Komplementarität und Zusammenarbeit als auf Trennung und Autonomie der jeweiligen Ebenen Nachdruck gelegt.

Die Pflicht der verschiedenen politischen Körperschaften, die föderale Loyalität zu respektieren, ist in der belgischen Verfassung niedergeschrieben. Die Wirtschafts- und Währungsunion trägt ebenfalls zum staatlichen Zusammenhalt bei.

Außerdem sind gewisse Mechanismen eingerichtet worden, um die Kohäsion des belgischen Föderalismus zu fördern. Die Gemeinschaften sind teilweise im Senat vertreten und nehmen dadurch an der föderalen Beschlussfassung teil. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen politischen Körperschaften wird durch Regierungskonferenzen, Zusammenarbeitsabkommen sowie Konzertierungsverfahren sichergestellt. Das Finanzierungssystem gewährleistet ebenfalls eine gewisse föderale Solidarität.

Belgien ist es über die Jahre hinweg gelungen, einen Konsens aufrechtzuerhalten. Trotz zahlreicher Reibereien zwischen den Gemeinschaften haben die Elemente des Zusammenhalts immer überwogen.

3. KONSTITUIERUNG UND AUFLÖSUNG DER KAMMERN

Die Abgeordneten und Senatoren werden nach dem Prinzip der verhältnismäßigen Vertretung (System D=Hondt) für vier Jahre gewählt.

Stimmrecht haben alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In Belgien ist die Stimmabgabe obligatorisch.

3.1 Wählbarkeitsbedingungen

Um als Abgeordneter oder Senator gewählt werden zu können, muss man Belgier sein, die zivilen und politischen Rechte besitzen, das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in Belgien haben. Hierbei handelt es sich um eine erschöpfende Aufzählung der zu erfüllenden Bedingungen. Es darf keine andere Wählbarkeitsbedingung auferlegt werden.

3.2 Prüfung der Mandate

Bei jeder Erneuerung der Abgeordnetenkammer und des Senats werden die Mandate geprüft. Gemäß Artikel 48 der Verfassung äußern die Kammern selbst sich eigenständig über die Gültigkeit der Mandate ihrer gewählten Mitglieder, ob ordentliche oder Ersatzmitglieder, und entscheiden über die diesbezüglich auftretenden Streitigkeiten. Dieser Artikel widersetzt sich also jeglicher Kontrolle durch die rechtsprechende Gewalt. Schiedshof, Staatsrat und Kassationshof haben sich seit jeher geweigert, bei der Prüfung der Mandate eine Rolle zu spielen.

Die Prüfung der Mandate hat ein doppeltes Ziel: Einerseits wird überprüft, ob der Gewählte alle Wählbarkeitsbedingungen erfüllt, und andererseits wird kontrolliert, ob die Kandidaten gemäß den geltenden Regeln gewählt worden sind.

Jede Beschwerde in Wahlsachen muss vor Beginn der Prüfung der Mandate eingereicht werden.

3.3 Zusammensetzung der Gesetzgebenden Kammern

Die Abgeordnetenkammer setzt sich aus hundertfünfzig Abgeordneten zusammen, die in zwanzig Wahlkreisen direkt gewählt werden. Der Anteil Sitze jedes Wahlkreises richtet sich nach dem Verhältnis zwischen der Bevölkerungszahl des Wahlkreises und der Bevölkerungszahl des Königreichs.

Der Senat hat eine heterogenere Zusammensetzung, bedingt durch den Willen, zumindest teilweise eine gewisse Vertretung der föderierten Körperschaften im föderalen Parlament zu gewährleisten. Der Senat zählt einundsiebzig gewählte Mitglieder, die in drei Kategorien unterteilt sind.

Vierzig Senatoren werden in drei Wahlkreisen direkt gewählt. Dabei handelt es sich um den flämischen Wahlkreis, den wallonischen Wahlkreis und den zweisprachigen Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde.

Die Wähler sind in zwei Wahlkollegien unterteilt: das französische Wahlkollegium, zu dem die im wallonischen Wahlkreis wohnhaften Wähler gehören und das fünfzehn Senatoren wählt, und das niederländische Wahlkollegium, zu dem die im flämischen Wahlkreis wohnhaften Wähler gehören und das fünfundzwanzig Senatoren wählt. Die Einwohner des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde können wählen, welcher Gruppe sie angehören möchten.

Darüber hinaus werden einundzwanzig Senatoren von den drei Gemeinschaftsräten aus deren Mitte bestimmt: zehn vom Flämischen Parlament, zehn vom Parlament der Französischen Gemeinschaft und einer vom Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Diese Gemeinschaftssenatoren bleiben Mitglied des Rats, von dem sie bestimmt worden sind, und üben folglich ein doppeltes (manchmal sogar dreifaches) Mandat aus, indem sie gleichzeitig auf föderaler Ebene und auf Ebene der föderierten Körperschaften tagen.

Schließlich werden noch zehn weitere Senatoren Akooptiert: Sechs werden von den anderen niederländischsprachigen Senatoren bestimmt und vier von den französischsprachigen Senatoren.

Die Verfassung gewährleistet eine Mindestvertretung der Einwohner von Brüssel im Senat.

Neben diesen einundsiebzig Senatoren sind die Kinder des Königs oder in deren Ermangelung die belgischen Nachkommen des zur Herrschaft berufenen Zweiges der Königlichen Familie von Rechts wegen mit achtzehn Jahren Senatoren. Sie werden für die Festlegung des Quorums nicht berücksichtigt und verzichten in der Praxis auf jegliche politische Tätigkeit.

Die Verfassung hat dem zukünftigen Staatsoberhaupt die Möglichkeit geben wollen, politische Erfahrung zu sammeln. Zurzeit tagen die drei Kinder des Königs - Prinz Philippe, Prinzessin Astrid und Prinz Laurent - im Senat.

3.4 Auflösung der Gesetzgebenden Kammern

Die Kammern werden für vier Jahre gewählt. In der Praxis werden sie jedoch meist vorzeitig aufgelöst. Der Auflösungsbeschluss enthält die Einberufung der Wähler binnen vierzig Tagen und die der Kammern binnen zwei Monaten.

Die Verfassung sieht zwei Möglichkeiten der vorzeitigen Auflösung vor: die automatische Auflösung und die Auflösung durch den König.

Die beiden Kammern werden automatisch aufgelöst, wenn die gesetzgebende Gewalt eine Erklärung zur Revision der Verfassung annimmt. In der Praxis ist diese Art der Auflösung zur Regel geworden, da das belgische Staatssystem in den letzten Jahren ständig institutionellen Reformen unterworfen war.

Der König hat im Falle des Rücktritts der Föderalregierung das Recht, die Kammern aufzulösen, wenn die Abgeordnetenkammer hierzu ihre Zustimmung gibt. Der König kann ebenfalls das Parlament auflösen, wenn die Abgeordnetenkammer einen Vertrauensantrag der Föderalregierung ablehnt oder einen Misstrauensantrag gegen

die Föderalregierung annimmt, ohne dem König einen Nachfolger für den Premierminister zur Ernennung vorzuschlagen.

Die vorzeitige Auflösung durch den König ist also die Folge einer politischen Krise. Solche Krisen sind oft das Ergebnis eines Bruchs in der Regierungskoalition. Die Mehrheit ist nicht mehr imstande, eine gemeinsame Politik zu führen. Die Regierung zieht daraus ihre Konsequenzen und erklärt dem König ihren Rücktritt, bevor die Abgeordnetenkammer sich dazu veranlasst sieht, selbst die notwendigen Schritte einzuleiten.

Vor der Revision der Verfassung im Jahre 1993 war die vorzeitige Auflösung durch den König an keinerlei Bedingungen gebunden; sie konnte aus gleich welchem Grund vorgenommen werden, zum Beispiel wenn es politisch passend erschien, neue Wahlen stattfinden zu lassen.

4. DIE RECHTSSTELLUNG DER PARLAMENTARIER

4.1 Unvereinbarkeiten

Das föderale Parlament kontrolliert nicht systematisch, ob es mögliche Unvereinbarkeiten der Mandate bei seinen Mitgliedern gibt. Dennoch werden die neu gewählten Mitglieder zu Beginn ihres Mandats ausdrücklich auf die diesbezüglich geltenden Regeln hingewiesen. Die Mitglieder selbst müssen dann ihre Situation überprüfen und gegebenenfalls auf ein oder mehrere Mandate verzichten.

Bestimmte Mandate enden automatisch, sobald ein föderaler Parlamentarier den Eid leistet. Ein Beispiel hierfür ist in Artikel 233 des Wahlgesetzbuches zu finden, wo vorgesehen ist, dass ein Mitglied eines Gemeinschafts- oder Regionalrates seine Eigenschaft als Mitglied des Gemeinschafts- oder Regionalrates von dem Augenblick an verliert, wo es den Eid als Abgeordneter oder Senator leistet. (Dies gilt selbstverständlich nicht für Gemeinschaftssenatoren.)

Eine der wichtigsten Unvereinbarkeiten basiert auf dem Prinzip der Gewaltentrennung. Artikel 50 der Verfassung sieht eine Unvereinbarkeit zwischen dem parlamentarischen Mandat und dem Amt als Föderalminister vor. Der Verfassungstext lautet: *Ein Mitglied einer der beiden Kammern, das vom König zum Minister ernannt wird und diese Ernennung annimmt, hört auf zu tagen und nimmt sein Mandat wieder auf, wenn seinem Amt als Minister vom König ein Ende gesetzt worden ist.* ≙ Diese Unvereinbarkeit gilt auch für Staatssekretäre.

Darüber hinaus dürfen Parlamentarier auch gewisse Staatsämter nicht bekleiden. So dürfen sie weder Beamter noch Gehaltsempfänger beim Staat oder Mitglied des Verwaltungsrats eines autonomen öffentlichen Unternehmens sein, das vom Staat abhängt. Sie dürfen genauso wenig ein richterliches Amt ausüben.

Ein Beamter, der ins föderale Parlament gewählt wird, hat jedoch Anrecht auf politischen Urlaub und braucht demnach nicht beim Staat zu kündigen.

Das Gesetz hat auch Unvereinbarkeiten zwischen den Mandaten der verschiedenen politischen Körperschaften festgelegt. So dürfen föderale Parlamentarier weder in den Regional- oder Gemeinschaftsparlamenten tagen noch Mitglied einer Regional- oder Gemeinschaftsregierung sein.

Eine wichtige Ausnahme besteht für die einundzwanzig Gemeinschaftssenatoren, die von Rechts wegen mehrere Mandate gleichzeitig ausüben, da sie von den Gemeinschaftsparlamenten aus deren Mitte bestimmt werden und somit gleichzeitig im föderalen Parlament und im Gemeinschaftsparlament tagen.

Föderale Parlamentarier dürfen auch nicht im Europäischen Parlament tagen.

Dagegen gibt es keine Unvereinbarkeit zwischen dem parlamentarischen Mandat und den lokalen Mandaten, außer für die Gemeinschaftssenatoren, die kein Mandat als Bürgermeister, Schöffe oder Präsident eines Sozialhilferates ausüben dürfen.

Das Gesetz hat kürzlich die Möglichkeit der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Mandate für Abgeordnete und Senatoren beschränkt. Diese dürfen neben ihrem parlamentarischen Mandat nur noch ein entlohntes ausführendes Mandat ausüben. Hiermit sind sowohl lokale politische Mandate (Bürgermeister, Schöffe, Präsident eines Sozialhilferates) als auch bestimmte Mandate innerhalb von öffentlichen oder privaten Einrichtungen als Vertreter einer politischen Körperschaft gemeint.

Das Gesetz sieht im Allgemeinen auch keine Unvereinbarkeit zwischen dem parlamentarischen Mandat und den Ämtern vor, die innerhalb von Gesellschaften oder Privateinrichtungen, insbesondere innerhalb von Handelsgesellschaften ausgeübt werden.

4.2. Die parlamentarischen Immunitäten

Die Rechtsstellung der Parlamentarier ist geschützt, um eine freie und ungehinderte Ausübung der Mandate zu ermöglichen. Der Schutz liegt hauptsächlich in zwei Garantien, die ihnen durch die Verfassung zuerkannt werden.

Die erste Garantie, die sogenannte Aparlamentarische Unverantwortlichkeit \cong , ist eine absolute, aber begrenzte Immunität (Artikel 58 der Verfassung). Ein Mitglied einer der beiden Kammern darf nicht anlässlich einer in Ausübung seines Amtes erfolgten Meinungsäußerung oder Stimmabgabe verfolgt werden, auch nicht nach Ablauf der Sitzungsperiode oder seines Mandats.

Die zweite Garantie, Aparlamentarische Unverletzlichkeit \cong genannt, ist dagegen eine relative, aber unbegrenzte Immunität (Artikel 59 der Verfassung): Sie bezieht sich auf alle möglichen Straftaten, kann aber aufgehoben werden.

Sie schützt Parlamentarier, die wegen Straftaten (außer wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Meinungsäußerung oder Stimmabgabe) verfolgt werden. Diese Immunität gilt nur für den Zeitraum der Sitzungsperiode.

Zwischen zwei Sitzungsperioden gilt dieser Schutz nicht. In der Praxis ist es aber so, dass der König eine Sitzungsperiode nur einen Tag vor der nächsten Sitzungsperiode, die am zweiten Dienstag im Oktober beginnt, schließt. Dadurch gilt diese Schutzregelung praktisch für die gesamte Dauer der Legislaturperiode, außer während des kurzen Zeitraums zwischen zwei Sitzungsperioden und während der Auflösung der Kammern.

Die Regelung der parlamentarischen Unverletzlichkeit umfaßt drei Aspekte.

Erstens können nur Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Privatpersonen ausgeschlossen, die Verfolgung gegen ein Mitglied einer der beiden Kammern einleiten.

Zweitens sind die Untersuchungen mit gewissen Sondergarantien verbunden. Zwangsmaßnahmen, für die das Eingreifen eines Richters erforderlich ist, dürfen nur vom ersten Präsidenten des Appellationshofes angeordnet werden. Eine Haussuchung oder Beschlagnahme darf nur im Beisein des Präsidenten der betreffenden Kammer oder eines von ihm bestimmten Mitglieds erfolgen. Außerdem kann das betroffene Mitglied der einen oder anderen Kammer in jedem Stadium der Untersuchung bei der Kammer, der es angehört, die Aussetzung der Verfolgung beantragen. Dadurch wird ihm die Möglichkeit gegeben, sich gegen böswillige Verfolgungen aufgrund politischer Beweggründe zu verteidigen.

Drittens ist für gewisse Verfahrenshandlungen die vorherige Genehmigung der Kammer, der das betroffene Mitglied angehört, erforderlich. Dies gilt sowohl für den Verweis an beziehungsweise die direkte Ladung vor einen Gerichtshof oder ein Gericht als auch für die gerichtliche Festnahme. Für die Untersuchung ist dagegen keine vorherige Genehmigung der betreffenden Kammer notwendig. Die parlamentarische Immunität braucht also für Vernehmungen, Gegenüberstellungen mit Zeugen, Abhörungen des Telefons, Haussuchungen, Beschlagnahmen oder körperliche Durchsuchungen nicht aufgehoben zu werden.

Die Aufhebung der Immunität kann vom Generalprokurator beim Appellationshof des betreffenden Amtsbezirks beantragt werden.

Die Justizkommission des Senats oder die Sonderkommission für Verfolgungen der Abgeordnetenkammer überprüft, ob der Antrag nicht abgelehnt werden sollte, weil die Fakten unzulänglich sind oder rein politischen Charakter haben. Ein von der Kommission meist knapp verfasster Bericht wird dem Plenum übermittelt, das dann die endgültige Entscheidung trifft.

Bei Entdeckung auf frischer Tat kann ein Parlamentarier seine parlamentarische Unverletzlichkeit jedoch nicht geltend machen.

Die Haft eines Mitglieds einer der beiden Kammern oder seine Verfolgung vor einem Gerichtshof oder Gericht wird während der Sitzungsperiode ausgesetzt, wenn die Kammer, der das Mitglied angehört, dies verlangt.

4.3 Die parlamentarische Entschädigung

Die Höhe der parlamentarischen Entschädigung entspricht dem Anfangsgehalt eines Staatsrates. Diese Entschädigung ist indexiert und wird besteuert. Die Parlamentarier haben zudem Anrecht auf eine Pauschalentschädigung für Berufskosten, die sich auf 28% der parlamentarischen Bruttoentschädigung beläuft.

Die parlamentarische Entschädigung darf gleichzeitig mit anderen Entlohnungen bezogen werden, ungeachtet für welche Tätigkeit man diese erhält. Jedoch darf der Betrag der Entlohnungen, die der Senator oder Abgeordnete für die neben seinem parlamentarischen Mandat ausgeübten politischen Mandate bezieht, die Hälfte des Betrags der parlamentarischen Entschädigung nicht überschreiten.

Mitglieder des Präsidiums beziehen ebenfalls eine Funktionsentschädigung.

Parlamentarier haben ein Recht auf freie Fahrt auf allen vom Staat oder von den

Regionen betriebenen oder konzessionierten Verkehrsverbindungen. Außerdem beziehen sie eine Fahrtkostenentschädigung.

Sie verfügen über ein Büro im Parlament und dürfen zu Lasten des Haushalts der betreffenden Kammer einen Assistenten anstellen.

Die Gesamtheit der parlamentarischen Mandate, ungeachtet in welcher Kammer sie ausgeübt wurden, wird für die Ruhestandspension berücksichtigt.

5. ORGANISATION DER GESETZGEBENDEN KAMMERN

5.1 Das Prinzip der Autonomie in Bezug auf die Geschäftsordnung

Laut Artikel 60 der Verfassung bestimmt jede Kammer in ihrer Geschäftsordnung die Weise, in der sie ihre Befugnisse ausübt.

Dieser Artikel ist von großer Bedeutung, da er die Unabhängigkeit der beiden Kammern gewährleistet; er ist der Grundstein des Parlamentsrechts. Jede der beiden Kammern hat - innerhalb der von der Verfassung auferlegten Grenzen - volle Freiheit, die Regeln für ihre eigenen Arbeitsmethoden auszuarbeiten und zu ändern.

Zwangsläufig ergibt sich daraus, dass die beiden Kammern auch finanziell unabhängig voneinander sind: Jede Kammer kontrolliert ihren eigenen Haushalt. Diese Kontrolle ist notwendig, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. Der Betrag der Dotation, der alljährlich von jeder der beiden Kammern angenommen wird, kann nicht nachträglich abgeändert werden, weder von der Regierung bei der Aufstellung des Haushaltsplans noch von der anderen Kammer bei der Diskussion über den Haushaltsplan.

5.2 Die leitenden Organe

Im Senat ist das Präsidium das einzige leitende Organ. Es setzt sich aus dem Präsidenten, den drei Vizepräsidenten, den drei Quästoren und den Vorsitzenden der in den ständigen Kommissionen vertretenen Fraktionen zusammen. Zurzeit zählt das Präsidium sechzehn Mitglieder. Ein Regierungsmitglied wohnt den Versammlungen des Präsidiums bei.

Die Geschäftsordnung des Senats sieht ein System der gewichteten Abstimmung im Präsidium vor, das dem jeweiligen Gewicht der verschiedenen Fraktionen Rechnung trägt.

Das Präsidium untersucht die Vorschläge zur Abänderung der Geschäftsordnung, überprüft die Rechnungen und legt den Haushaltsplan des Senats fest. Es legt den Arbeitsplan fest, obwohl am Ende die Versammlung das letzte Wort hat. Das Präsidium ist auch für die Aufsicht über die Verwaltungsdienste verantwortlich. Es trifft alle wichtigen - individuellen oder kollektiven - Entscheidungen und legt die Prinzipien für die Organisation des Senats fest.

Beim einfachen Lesen der Geschäftsordnung lässt sich kaum vermuten, welche wesentliche Rolle das Präsidium in der Leitung der parlamentarischen Tätigkeiten spielt. Dem Präsidium kommt es zu, innerhalb der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Grenzen die Aufträge der Versammlung zu definieren. Das Präsidium kann eine dynamische Rolle spielen, indem es der Versammlung neue Impulse gibt: Jede wichtige Initiative - wie zum Beispiel die Schaffung einer Sonderkommission, einer Untersuchungskommission oder eines Beratungsausschusses, die Organisation von Debatten oder Kolloquien - wird in seiner Mitte besprochen. Außerdem spielt das Präsidium eine wichtige Rolle, wenn Gespräche oder parlamentarische Tätigkeiten in

einer Sackgasse stecken: Durch seine geringe Anzahl Mitglieder ist es besonders dazu geeignet, Verhandlungen zu führen und Kompromisse zu schließen.

In der Abgeordnetenversammlung gibt es dagegen nicht nur ein einziges leitendes Organ. Die verschiedenen Zuständigkeiten sind unter verschiedenen Organen aufgeteilt: dem Präsidium, der Konferenz der Präsidenten und der Kommission für die Geschäftsordnung.

Die Kammerpräsidenten haben das ihnen eigene Vorrecht, die Plenarsitzung zu leiten. Zu diesem Zweck verfügen sie über umfassende Befugnisse. Jeder Präsident vertritt als Sprecher die Belange seiner Kammer nach außen. Er vertritt sie sowohl vor Gericht als auch in seinen Kontakten zu allen anderen Einrichtungen. Die Präsidenten der beiden Kammern sind darüber hinaus für die Sicherheit des Parlaments verantwortlich.

Im Viertel des Palastes der Nation ist es gesetzlich verboten, Kundgebungen und Versammlungen abzuhalten. Dieses Viertel wurde zur Aneutralen Zone erklärt, manchmal auch Aparlamentarische Zone genannt.

Die Befugnisse der Quästoren lassen sich kurz und bündig wie folgt umschreiben: Die Quästoren sind mit dem Aparlamentarischen Haushalt beauftragt. Ihre Aufgabe besteht darin, einen reibungslosen Ablauf der parlamentarischen Tätigkeiten zu gewährleisten, indem sie unter anderem für die Einrichtung und den Unterhalt der Räumlichkeiten sorgen und alle für die Arbeit des Parlaments notwendigen Güter erwerben. Das Kollegium der Quästoren ist außerdem mit der täglichen Personalverwaltung betraut. In der Abgeordnetenversammlung besteht das Kollegium der Quästoren aus sechs Abgeordneten, im Senat dagegen aus drei Senatoren.

Die Kollegien der Quästoren von Kammer und Senat treten regelmäßig zusammen, um gemeinsame Probleme zu regeln. Die Verwaltung der Bibliothek, der Gebäude und Restaurants sowie die Sicherheit sind gemischten Kommissionen, in denen sowohl Quästoren als auch hohe Beamte der beiden Kammern tagen, anvertraut.

5.3 Die Kommissionen und die Plenarsitzung

Die Hauptaufgabe der ständigen Kommissionen besteht darin, die Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge zu untersuchen. Diese Kommissionen bilden den Kern der gesetzgebenden Arbeit. Zu diesem Zweck können sie Anhörungen mit Sachverständigen, Vertretern anderer Einrichtungen usw. organisieren. In der Abgeordnetenversammlung üben diese Kommissionen ebenfalls eine politische Kontrolle aus: Sie behandeln die parlamentarischen Anfragen und Fragen, die ihnen von der Versammlung vorgelegt werden.

Die Kommissionen setzen sich aus einer begrenzten Anzahl Parlamentarier zusammen - fünfzehn Mitglieder im Senat und siebzehn in der Abgeordnetenversammlung - die unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Vertretung der verschiedenen Fraktionen in der Versammlung benannt werden. Da der Vorsitz der Kommissionen nach demselben Prinzip an die verschiedenen Fraktionen vergeben wird, stehen mehrere Kommissionen unter dem Vorsitz von Mitgliedern der Opposition.

Neben den ständigen Kommissionen können die Kammern auch zeitweilige Kommissionen oder Sonderkommissionen bilden, wenn ein spezifisches Thema oder Problem untersucht werden muss.

Der Aparlamentarische Konzertierungsausschuss \cong ist ein gemeinsamer Ausschuss der beiden Kammern und setzt sich paritätisch aus Mitgliedern der Abgeordnetenkammer und des Senats zusammen. Seine Aufgabe besteht darin, gewisse Probleme zu lösen, die in Zusammenhang mit der Anwendung des Gesetzgebungsverfahrens auftreten: Er kann das zu respektierende Gesetzgebungsverfahren wählen und die Fristen bestimmen, innerhalb deren die Kammern handeln müssen (das heißt die Fristen, innerhalb deren der Senat sein Evokationsrecht geltend machen kann und ein Gesetzentwurf untersucht werden muss).

Es gibt noch andere gemeinsame Kommissionen: die Kommission für die Kontrolle der Wahlausgaben und der Buchführung der politischen Parteien (in Kurzform "Kontrollkommission") sowie der Föderale Beratungsausschuss für europäische Angelegenheiten, in dem auch die belgischen Mitglieder des Europäischen Parlaments tagen.

Im Prinzip sind die Versammlungen der Kommissionen in der Abgeordnetenkammer, im Gegensatz zu denen im Senat, öffentlich.

Die Plenarsitzung hat zahlreiche von der politischen Tagesordnung bestimmte Aufgaben. In der Plenarsitzung wird über Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge diskutiert, nachdem sie in der zuständigen Kommission untersucht worden sind. Abstimmungen über Texte, deren Diskussion beendet ist, finden meistens donnerstagnachmittags statt. Über die Gesetze als Ganzes wird immer namentlich abgestimmt (nach einem System der elektronischen Abstimmung). Die Donnerstagsitzung beginnt immer mit einer Fragestunde (*Aquestion time \cong*), während deren die Parlamentarier Fragen an die Regierungsmitglieder stellen können.

5.4 Die Sprachgruppen

Jede Kammer besteht aus zwei Sprachgruppen. Diese Aufteilung in Sprachgruppen ist wichtig, da bestimmte Gesetze (so genannte Sondergesetze) eine Abesondere Mehrheit \cong erfordern; das heißt, dass für diese Gesetze sowohl eine Zweidrittelmehrheit als auch eine Mehrheit in jeder Sprachgruppe notwendig ist.

Im Senat besteht die niederländische Sprachgruppe aus den fünfundzwanzig vom niederländischen Wahlkollegium gewählten Senatoren, den zehn vom Flämischen Rat bestimmten Senatoren und den sechs kooptierten niederländischsprachigen Senatoren, insgesamt also aus einundvierzig Senatoren. Die französische Sprachgruppe besteht aus den fünfzehn vom französischen Wahlkollegium gewählten Senatoren, den zehn vom Rat der Französischen Gemeinschaft bestimmten Senatoren und den vier kooptierten französischsprachigen Senatoren, insgesamt also aus neunundzwanzig Senatoren. Der vom Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmte Senator sowie die Senatoren von Rechts wegen gehören keiner Sprachgruppe an.

In der Abgeordnetenkammer gehört ein Mitglied von Rechts wegen der französischen oder der niederländischen Sprachgruppe an, je nach dem, ob der Wahlkreis, in dem es gewählt wurde, ganz dem französischen Sprachgebiet oder dem niederländischen Sprachgebiet angehört. Die im deutschen Sprachgebiet gewählten Abgeordneten gehören der französischen Sprachgruppe an. Für die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde Gewählten ist es entscheidend, welche Sprache sie als erste bei ihrer Eidesleistung benutzen. Zurzeit zählt die niederländische Sprachgruppe einundneunzig und die französische Sprachgruppe neunundfünfzig Mitglieder.

5.5 Die Fraktionen

Die Fraktionen spielen eine wichtige Rolle bei der parlamentarischen Arbeit. Sie gewährleisten den notwendigen Zusammenhalt zwischen den Gewählten einer selben politischen Formation und somit auch die Stabilität der Regierung. Sie wählen einen Vorsitzenden, der ihr Sprecher in der Plenarsitzung und im Präsidium ist.

Die Verteilung der Mandate innerhalb der ständigen Kommissionen erfolgt nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen. Dies bedeutet, dass eine Fraktion eine Mindestanzahl von Mitgliedern haben muss, um in einer ständigen Kommission vertreten zu sein. Auch wenn die Gewählten kleiner Fraktionen nicht als Mitglied in einer Kommission tagen dürfen, sind sie dennoch nicht von den Tätigkeiten der Kommissionen ausgeschlossen. Sie dürfen an den Diskussionen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Dieses Prinzip der verhältnismäßigen Vertretung gilt ebenfalls für die Zusammensetzung der anderen parlamentarischen Organe und Delegationen.

Es ist nicht möglich, im Senat oder in der Abgeordnetenversammlung eine Fachgruppe zu bilden, die sich aus unabhängigen Mitgliedern oder verschiedenen politischen Formationen ohne Verbindung untereinander zusammensetzt. Da die Zusammensetzung der Fraktionen im Senat direkt aus den Wahlergebnissen erfolgt, bleibt für individuelle Senatoren wenig Handlungsspielraum.

Die Geschäftsordnung des Senats bestimmt, dass die von der Wählerschaft direkt gewählten Senatoren sich zu Fraktionen vereinen können nach den Listen, auf denen sie gewählt wurden. Das bedeutet, dass sie nicht wählen können, welcher Fraktion sie angehören möchten. Dasselbe Prinzip gilt für die von den Gemeinschaftsräten bestimmten Senatoren und die kooptierten Senatoren: Sie können nur Mitglied der Fraktion werden, von der sie bestimmt worden sind. Eine Ausnahme ist jedoch für den vom Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmten Senator vorgesehen. Dieser kann sich die Fraktion aussuchen, der er angehören möchte.

Ein Senator, der seine Fraktion während der Legislaturperiode verlässt, darf für die verbleibende Zeit seines Mandats keiner anderen Fraktion beitreten. Er muss als Unabhängiger weiter tagen. In der Abgeordnetenversammlung steht es einem Mitglied hingegen frei, die Fraktion zu wechseln.

Im Senat hat eine Änderung der Zusammensetzung einer Fraktion im Prinzip keine Auswirkung auf die Verteilung der Mandate. Die Anzahl Sitze, die auf jede Fraktion entfällt, wird auf der Grundlage der Wahlergebnisse und nach dem Prinzip der am Anfang der Legislaturperiode festgelegten verhältnismäßigen Vertretung bestimmt. In der Geschäftsordnung des Senats ist jedoch die Möglichkeit vorgesehen, die ursprüngliche verhältnismäßige Vertretung zu revidieren, falls der Austritt verschiedener Mitglieder tiefgreifende Veränderungen innerhalb der Fraktion mit sich bringt. Dies könnte der Fall sein, wenn eine Fraktion ganz Aimplodiert.

Mit der Bildung einer Fraktion sind materielle Vorteile verbunden: Aus der Dotation von Kammer und Senat erhalten alle Fraktionen Zuschüsse, um ihr Sekretariat zu finanzieren und Assistenten (Mitarbeiter) anzustellen. Der Betrag dieser Beihilfen steht im Verhältnis zur zahlenmäßigen Bedeutung jeder Fraktion.

5.6 Die Dienste des Parlaments

Die Dienste von Kammer und Senat sind in Gesetzgebungsdienste (Kanzlei) und in Verwaltungsdienste (Quästur) eingeteilt. Sie stehen unter der Gewalt eines von der

Versammlung ernannten Generalsekretärs. Die beiden Kammern zählen insgesamt etwa 850 Beamte, von denen 25% eine Universitätsausbildung haben. Die Kammern sind gemeinsam für die Sicherheit und die Verwaltung der Bibliothek und der Restaurants zuständig.

Die Personalmitglieder werden durch eine Prüfung im Wettbewerbsverfahren angeworben und haben eine Rechtsstellung, die mit der der Staatsbediensteten vergleichbar ist.

Die Gesetzgebungsdienste unterstützen die gesetzgebende Arbeit sowohl in den Kommissionen als auch in der Plenarsitzung. Jeder Kommission stehen mehrere Beamte mit Universitätsabschluss zur Verfügung, die die Sekretariatsarbeiten verrichten, den Kommissionsvorsitzenden beraten und dem Berichterstatter beim Abfassen der Berichte behilflich sind. Zu den Gesetzgebungsdiensten gehört ebenfalls ein Studiendienst. Da alle parlamentarischen Dokumente übersetzt werden müssen, verfügen die beiden Kammern außerdem über umfangreiche Übersetzungsdienste.

Ein Teil des Personals arbeitet nur an den Tagen, an denen parlamentarische Tätigkeiten stattfinden (nicht ständige Dienste): Dazu gehören der Dienst für Berichterstattung und der Dolmetscherdienst.

Die Logistik des Parlaments wird von den Verwaltungsdiensten (Quästur) gewährleistet, zu denen der Personal-, Gebäude-, Informatikdienst und die Buchführung gehören. Der Dienst für Öffentlichkeitsarbeit organisiert die Führungen im Parlament (etwa 50.000 Besucher jährlich), kümmert sich um den Empfang offizieller ausländischer Delegationen, ist für protokollarische Angelegenheiten zuständig, unterhält Kontakte mit der Presse und begleitet die belgischen Parlamentsdelegationen bei ihren Missionen im Ausland. Außerdem übernimmt dieser Dienst die Sekretariatsarbeiten des Föderalen Beratungsausschusses für europäische Angelegenheiten.

Jeder Parlamentarier kann für seine Sekretariatsarbeiten einen vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter (Assistenten) anwerben. Diese Assistenten werden vom Parlament entlohnt, das auch die betreffenden Personalakten verwaltet. Die Fraktionsvorsitzenden verfügen ferner über einen gewissen Haushaltsbetrag, um Mitarbeiter einzustellen. Dieser Betrag steht im Verhältnis zur zahlenmäßigen Bedeutung jeder Fraktion.

6. TÄTIGKEIT DER GESETZGEBENDEN KAMMERN

Traditionell sind die Hauptfunktionen des Parlaments in drei große Kategorien unterteilt: die Gesetzgebungs-, Haushalts- und Kontrollfunktion. Für jede dieser Funktionen hat die belgische Verfassung die jeweiligen Zuständigkeiten für Kammer und Senat vorgesehen.

Darüber hinaus erfüllt das Parlament andere Aufgaben, die meist mit einer der drei traditionellen parlamentarischen Funktionen in Verbindung stehen: Es handelt sich einerseits um die verfassungsgebende Funktion, die im belgischen Recht auf föderaler Ebene ausgeübt wird, und andererseits um die internationale Funktion, die hauptsächlich in den Kompetenzbereich der ausführenden Gewalt fällt.

In einem Föderalstaat muss den drei traditionellen parlamentarischen Funktionen eine vierte Funktion hinzugefügt werden, die man als Aföderative Funktion \cong bezeichnen könnte. Das föderale Parlament ist der Treffpunkt der föderierten Körperschaften, aus denen sich der Staat zusammensetzt.

6.1 Die verfassungsgebende Funktion

Die Verfassung ist die höchste Regel des (innerstaatlichen) Rechts in einem Rechtssystem. Sie gewährleistet die Grundfreiheiten, organisiert die verschiedenen Gewalten eines Staates und legt die Grundlagen der Staatsstruktur fest.

Das föderale Parlament verfügt durch seine Beteiligung an der verfassungsgebenden Funktion über eine wahre Vorrangstellung innerhalb des institutionellen Systems. Dies hat zur Folge, dass die föderierten Körperschaften mit einem Statut ausgestattet sind, das in seinen Grundzügen durch die Verfassung und in seinen Einzelheiten durch die föderalen Gesetze bestimmt wird. Die Organisation der föderierten Körperschaften wird also nicht auf föderierter Ebene, sondern im Wesentlichen auf föderaler Ebene festgelegt.

Die Parlamente der wichtigsten politischen föderierten Körperschaften verfügen in begrenztem Maße über eine Akonstitutive Autonomie \cong . Die Ausdehnung dieser Autonomie wird jedoch durch das föderale Gesetz festgelegt.

Das Verfahren zur Revision der Verfassung ist schwerfällig. Dadurch soll vermieden werden, dass die Verfassung beim geringsten Anlass abgeändert wird. Zu diesem Zweck ist in Artikel 195 der Verfassung ein Verfahren in drei Schritten festgelegt.

Zuerst fasst die föderale gesetzgebende Gewalt eine Erklärung zur Revision der Verfassung ab, in der sie festlegt, welche Verfassungsbestimmungen einer Revision bedürfen. Nach dieser Erklärung sind beide Kammern von Rechts wegen aufgelöst, woraufhin Neuwahlen stattfinden. Die neuen Kammern haben anschließend die Befugnis, die Verfassung zu revidieren. Dazu müssen jedoch mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder Kammer anwesend sein, und eine Änderung kann nur dann angenommen werden, wenn sie mindestens zwei Drittel der Stimmen für sich erhält.

6.2 Die Gesetzgebungsfunktion

In Belgien wird die gesetzgebende Gewalt von der Abgeordnetenversammlung, vom Senat und vom König gemeinsam ausgeübt. Für Angelegenheiten, die die Struktur des Staates und seine Einrichtungen betreffen, sind Senat und Kammer gleichermaßen zuständig. In allen anderen Fällen hat der Senat die Möglichkeit einzugreifen, aber die Abgeordnetenversammlung behält das letzte Wort.

Zahlreiche Angelegenheiten fallen nunmehr in die Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen. In diesen Bereichen üben die Parlamente (Räte) dieser föderierten Körperschaften in Form von Dekreten und Erlassen die gesetzgebende Gewalt aus, und nicht mehr das föderale Parlament.

1. Das integrale Zweikammersystem

Für die föderale Basisgesetzgebung stehen Kammer und Senat auf gleichem Fuß. Das bedeutet, dass die Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge erst angenommen sind, wenn sich beide Kammern auf denselben Text geeinigt haben.

Die Angelegenheiten, die unter dieses integrale Zweikammersystem fallen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) die grundlegenden institutionellen Regeln: die Verfassung und die Gesetze, die eine besondere Mehrheit erfordern; die ordentlichen Gesetze, die sich auf die Strukturen des Föderalstaats sowie auf die Arbeitsweise des Parlaments beziehen; die Angelegenheiten, die aufgrund der Verfassung von beiden Kammern zu regeln sind (Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Rolle, die die Kammern in Bezug auf die Monarchie spielen).

b) die Gesetze zur Zustimmung zu internationalen Verträgen; die Gesetze, durch die die Ausübung bestimmter Gewalten völkerrechtlichen Einrichtungen übertragen werden kann, sowie die Gesetze, durch die die Föderalbehörde zeitweilig an die Stelle der gemeinschaftlichen und regionalen Organe treten kann, falls letztere ihre internationalen Verpflichtungen nicht einhalten.

c) die Gesetze zur Zustimmung zu Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen.

d) die Gesetze über den Staatsrat, den Schiedshof und die Organisation der Gerichtshöfe und Gerichte.

Diese Liste kann durch ein mit besonderer Mehrheit angenommenes Gesetz erweitert werden.

2. Das begrenzte Zweikammersystem

Für einen Großteil der föderalen Rechtsvorschriften hat der Senat eine begrenzte Zuständigkeit. Die Gesetzentwürfe der Regierung werden in der Abgeordnetenversammlung eingebracht. Sobald die Abgeordnetenversammlung einen Entwurf angenommen hat, wird er dem Senat übermittelt. Der Senat untersucht seinerseits den Gesetzentwurf, wenn mindestens fünfzehn Senatoren innerhalb von fünfzehn Tagen den Antrag dazu stellen (Man spricht von der AEvokation \cong des Entwurfs). Der Senat kann den Gesetzentwurf innerhalb einer Frist von sechzig Tagen abändern und ihn an die Abgeordnetenversammlung zurückschicken, die ihn daraufhin erneut untersucht. Wenn keine Einigung zwischen beiden Kammern zustandekommt, ist die Anzahl Übersendungen zwischen beiden Kammern begrenzt, und die Abgeordnetenversammlung hat stets das letzte Wort. Für die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des begrenzten Zweikammersystems fallen, behalten die Senatoren ihr Initiativrecht (aber auch hier hat die Abgeordnetenversammlung das letzte Wort).

3. Das Einkammersystem

In einem bestimmten Bereich wird die gesetzgebende Gewalt von der Abgeordnetenversammlung und vom König allein ausgeübt, unter Ausschluss des Senats. Es handelt sich um die Gesetze über die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Föderalminister. Der Grund dafür ist leicht zu verstehen. Die Abgeordnetenversammlung genehmigt die Verfolgungen gegen die Föderalminister. Deshalb fällt es ihr auch zu, die Regelung bezüglich der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit dieser Minister festzulegen.

In der Verfassung sind noch weitere Fälle von AEinkammer-Gesetzen aufgezählt. In Wirklichkeit handelt es sich um Gesetze, die zwar von der Form her Gesetze sind, aber vom Inhalt her keine Normen festlegen: die Verleihung der Einbürgerungen, die Annahme der Haushaltspläne des Staates und die jährliche Festlegung des Armeekontingentes.

4. Die Sondervollmachten

Im Rahmen der Gesetzgebungsfunktion gibt es einen besonderen Fall der Ausübung dieser Funktion. Es handelt sich um die Erteilung von ASondervollmachten an die Regierung.

Das Parlament kann durch die Annahme eines Sondervollmachtengesetzes der ausführenden Gewalt für eine bestimmte Zeit und für von ihm festgelegte Angelegenheiten die Befugnis übertragen, die gesetzgebende Gewalt auszuüben. Dabei kann die Regierung nötigenfalls geltende Gesetze aufheben, vervollständigen oder abändern. Die aufgrund der Sondervollmachten ergangenen Erlasse müssen den Gesetzgebenden Kammern anschließend zur Bestätigung vorgelegt werden.

5. Der Informationsauftrag

Als unmittelbare Folge der Gesetzgebungsfunktion spielen die Kammern eine wichtige Rolle in Sachen Information. Zu dieser Informationsfunktion gehören die Errichtung von Sonderkommissionen, die Organisation von großen Debatten, Anhörungen, Studientagen usw.

6. Die Bewertung der Gesetze

Im Senat ist ein Dienst zur Bewertung der Gesetze errichtet worden. Daneben wurde ein so genannter ALeeseausschuss eingesetzt, der Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge untersucht, die in die Zuständigkeit des begrenzten Zweikammersystems fallen und von der Abgeordnetenversammlung übermittelt wurden oder noch zu übermitteln sind und die Gegenstand einer AEvokation durch den Senat werden könnten.

Die Abgeordnetenversammlung kontrolliert ihrerseits den Stand der Gesetzentwürfe: Sie veröffentlicht jedes Jahr eine Tabelle, in der für jeden angenommenen Gesetzentwurf angegeben wird, wie weit die Besprechungen im Senat fortgeschritten sind, wann er sanktioniert, ausgefertigt und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

6.3 Die Haushaltsfunktion

Die zweite traditionelle Funktion des Parlaments ist die Haushaltsfunktion. Diese Funktion wird von der Abgeordnetenversammlung allein ausgeübt. Die Rolle des Senats beschränkt sich auf die Annahme des eigenen Funktionshaushaltsplans.

Historisch gesehen stellt die Verabschiedung des Haushaltsplans die erste Form der Kontrolle der Regierung durch das Parlament dar. Würde eine Regierung nicht über die notwendigen Genehmigungen zur Erhebung von Steuern und zur Tötigung von Ausgaben verfügen, wäre sie handlungsunfähig.

Die Regierung legt der Abgeordnetenversammlung den allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan zusammen mit dem Einnahmenhaushaltsplan und der allgemeinen Erläuterung des Haushaltsplans vor.

Die allgemeine Erläuterung des Haushaltsplans legt eine Zusammenfassung aller Ausgaben und Einnahmen dar. Mit dem Einnahmenhaushaltsplan werden jährlich die Erhebung der Steuern und die Aufnahme der Anleihen gemäß den diesbezüglichen Gesetzen genehmigt. Er enthält eine Schätzung der Einnahmen des Staates und muss vor Beginn des Haushaltsjahres angenommen werden. Mit dem allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan werden die Ausgaben der staatlichen Dienste für allgemeine Verwaltung vorgesehen und genehmigt.

Im Laufe der Monate Februar-März findet in der Abgeordnetenversammlung eine Debatte zur Haushaltskontrolle[≅] statt. Dabei werden die Haushaltsvoranschläge mit der tatsächlichen Entwicklung der sozialwirtschaftlichen Lage und der Ausgaben und Einnahmen des Staates verglichen und gegebenenfalls von der Kammer angepasst.

Bei der Haushaltskontrolle wird die Abgeordnetenversammlung vom Rechnungshof unterstützt, dessen Mitglieder von der Abgeordnetenversammlung ernannt werden.

6.4 Die politische Kontrollfunktion

Die dritte Funktion des Parlaments ist die Kontrollfunktion. Im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Meinung ist die Gesetzgebungsfunktion weder die ausschließliche Funktion noch die Hauptfunktion der Gesetzgebenden Kammern. In der heutigen Gesellschaft besteht die Hauptaufgabe der Gesetzgebenden Kammern darin, die politische Kontrolle der Regierungstätigkeit zu gewährleisten.

Die Rolle des Königs verdient hier besondere Aufmerksamkeit. Alle Akte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung durch einen Minister, der dadurch die alleinige Verantwortung für diese Akte übernimmt. Deshalb wird die politische Kontrolle nur der Regierung gegenüber und nicht dem König gegenüber ausgeübt.

Seit der Revision der Verfassung im Jahre 1993 fällt diese Kontrollfunktion gegenüber der Regierung hauptsächlich der Abgeordnetenversammlung zu. Sie allein hat die

Möglichkeit, die politische Verantwortlichkeit der Regierung in Frage zu stellen und über einen Vertrauens- oder Misstrauensantrag abzustimmen.

Der Senat hat jedoch - zusammen mit der Abgeordnetenversammlung - einige Kontrollinstrumente gegenüber der Exekutive behalten, die Teil seiner gesetzgebenden Funktion sind. Dazu gehören die mündlichen und schriftlichen Fragen (Fragerecht), die Bitten um Erläuterung und die Resolutionen (Resolutionsrecht). Außerdem haben beide Kammern das Untersuchungsrecht.

Dennoch ist die Rolle des Senats in Sachen politische Kontrolle begrenzt, da der Senat die politische Verantwortlichkeit der Regierung nicht in Frage stellen kann.

Mit Ausnahme des Untersuchungsrechts und der Mechanismen der politischen Sanktion sind die Methoden der parlamentarischen Kontrolle nicht in der Verfassung festgelegt. Es kommt jeder gesetzgebenden Kammer zu, diese Methoden in ihrer Geschäftsordnung festzulegen.

1. Die Regierungserklärung

Anlässlich der Bildung einer neuen Regierung gibt der Premierminister in der Abgeordnetenversammlung eine Regierungserklärung ab, in der er die Leitlinien des Regierungsabkommens vorstellt. Diese Erklärung wird in der Plenarsitzung debattiert, und anschließend findet eine Vertrauensabstimmung statt. Obwohl der Premierminister nicht dazu verpflichtet ist, kommt es doch vor, dass er diese Erklärung auch im Senat vorliest. Hier wird jedoch nach der Debatte keine Vertrauensabstimmung abgehalten.

Im Monat Oktober eröffnet der Premierminister die parlamentarische Sitzungsperiode durch eine Erklärung über allgemeine Politik (AState of the Union), in der er die Prioritäten seines Kabinetts für das beginnende Jahr darlegt.

Im Falle einer politischen Krise oder einer Regierungsumbildung macht der Premierminister eine Regierungsmittelteilung und hofft dabei, die Unterstützung der Abgeordnetenversammlung zu erhalten.

2. Fragen und parlamentarische Anfragen

Jeder Parlamentarier hat das Recht, einem Mitglied der Regierung mündlich oder schriftlich Fragen zu stellen. Die schriftlichen Fragen werden zusammen mit den Antworten der betreffenden Minister im regelmäßig erscheinenden Bulletin der *Fragen und Antworten* veröffentlicht. Die mündlichen Fragen werden in der Versammlung gestellt (aber auch in den Kommissionen in der Kammer). Sie müssen sich auf wichtige und dringende Angelegenheiten beziehen. Gewöhnlich ist der Beginn der Donnerstagnachmittagssitzung den mündlichen Fragen vorbehalten (AFragestunde).

Die parlamentarischen Anfragen sind umfassender als die Fragen. Sie geben meist Anlass zu eingehenden Debatten, bei denen die anderen Parlamentarier ebenfalls das Wort ergreifen dürfen. Am Ende einer parlamentarischen Anfrage können Anträge gestellt werden.

Es gibt verschiedene Arten von Anträgen: die mit Gründen versehenen Anträge, die Empfehlungen an die Regierung enthalten, ohne dass dabei das Vertrauen in die

Regierung in Frage gestellt wird, die einfachen Anträge, durch die die Kammer zum nächsten Punkt der Tagesordnung übergeht, und die (konstruktiven) Misstrauensanträge, deren Annahme die Regierung dazu zwingt zurückzutreten. Da die Minister nicht dem Senat gegenüber verantwortlich sind, versteht es sich von selbst, dass Misstrauensanträge nur in der Abgeordnetenversammlung eingereicht werden können.

Außerdem können Kammer und Senat Resolutionen an die Regierung richten.

3. Das Untersuchungsrecht

Bis vor 20 Jahren waren parlamentarische Untersuchungen eher selten. Heute finden sie zunehmendes Interesse.

In Artikel 56 der Verfassung ist festgelegt, dass jede Kammer das Untersuchungsrecht hat. Im Prinzip üben die Kammern dieses Untersuchungsrecht durch eine aus Mitgliedern aus ihrer Mitte gebildete Untersuchungskommission aus. Die Untersuchungskommission kann Zeugen vorladen und anhören. Diese Zeugen sowie die Dolmetscher und Sachverständigen leisten den Eid, haben dieselben Pflichten wie vor einem Untersuchungsrichter und unterliegen denselben strafrechtlichen Sanktionen. Die Untersuchungskommission kann ebenfalls Hausdurchsuchungen vornehmen und Unterlagen beschlagnahmen. Die Sitzungen, bei denen Zeugen und Sachverständige angehört werden, sind öffentlich, es sei denn die Kommission hätte den Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen. Meistens muss die Untersuchungskommission der Versammlung innerhalb einer bestimmten Frist Bericht erstatten und eventuell Abänderungen der Rechtsvorschriften vorschlagen. Die Plenarversammlung äußert sich alsdann zu den Anträgen, die zum Abschluss des Berichts der Untersuchungskommission eingereicht werden.

4. Die Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste

Um die parlamentarische Überwachung der Ständigen Ausschüsse für die Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste zu gewährleisten, ist in jeder Kammer eine Kommission errichtet worden. Die Kommission des Senats überwacht den Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Nachrichtendienste und die der Kammer den Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Polizeidienste.

5. Die föderalen Ombudsmänner

Die föderalen Ombudsmänner (ein niederländischsprachiger und ein französischsprachiger) werden von der Abgeordnetenversammlung für einen erneuerbaren Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Dieser Ombudsdienst untersucht Beschwerden, die Bürger gegen die Föderalverwaltung einreichen. Der Dienst kann auf Anfrage der Abgeordnetenversammlung Untersuchungen in Bezug auf die Arbeitsweise einer bestimmten Verwaltung durchführen. Die Ombudsmänner erstatten der Abgeordnetenversammlung Bericht und sprechen Empfehlungen aus.

6. Die Genehmigung zur Verfolgung der Föderalminister

Über Minister wird für Straftaten, die sie in der Ausübung ihres Amtes begehen, durch

den Appellationshof gerichtet. Dies gilt auch für Straftaten, die Minister außerhalb der Ausübung ihres Amtes begehen und für die während der Zeit der Ausübung ihres Mandats über sie gerichtet wird.

Gegen die Entscheide des Appellationshofs kann Beschwerde eingereicht werden beim Kassationshof in vereinigten Kammern, der nicht über die Sache selbst erkennt.

Alle Anträge auf Regelung des Verfahrens, jede direkte Ladung vor den Appellationshof und, außer bei Entdeckung auf frischer Tat, jede Festnahme bedürfen der Genehmigung der Abgeordnetenkommission. Die Abgeordnetenkommission überprüft, ohne sich über die Sache selbst zu äußern, ob der Antrag zulässig ist. Sie kann es ablehnen, ihre Genehmigung zu erteilen, wenn sich herausstellt, dass die öffentliche Klage offensichtlich auf politischen Gründen beruht oder die eingebrachten Elemente irregulär, willkürlich und unbedeutend sind.

6.5 Die internationale Funktion

Die internationalen Beziehungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Regierung. Die Parlamentarier können versuchen, die Außenpolitik der Regierung zu beeinflussen oder Initiativen anzuregen, indem sie zu den gewöhnlichen Mitteln der politischen Kontrolle greifen, nämlich zu Fragen, parlamentarischen Anfragen oder Resolutionen.

Die Parlamente unterhalten - in bilateralem oder multilateralem Rahmen - zahlreiche Kontakte untereinander und üben somit eine Form von AParalleldeplomatie \cong aus.

In Sachen Verträge haben die Parlamentarier kein Initiativrecht. Gesetzentwürfe zur Zustimmung zu Verträgen müssen zuerst dem Senat vorgelegt werden und werden gemäß dem integralen Zweikammersystem angenommen. Die Kammern haben nur die Möglichkeit, diesen Entwürfen ihre Zustimmung zu geben oder sie ganz abzulehnen. Sie haben nicht das Recht, sie abzuändern.

Die Regierung ist dazu verpflichtet, die Gesetzgebenden Kammern über die Eröffnung von Verhandlungen zur Revision von Verträgen bezüglich der Europäischen Union zu informieren. Der Text der Abänderungsverträge muss den Kammern vorgelegt werden, bevor er unterzeichnet wird. Die Regierung ist ebenfalls dazu verpflichtet, das Parlament über den Verlauf der Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten. Diese Informationspflicht gilt für die gesamte Dauer der Verhandlungen und beeinträchtigt in keiner Weise die Verhandlungsbefugnisse der ausführenden Gewalt. Sie gibt den Kammern lediglich die Möglichkeit, den Standpunkt der belgischen Delegation mitzubestimmen.

Nicht nur Verträge unterliegen dieser verstärkten demokratischen Kontrolle. Auch Entwürfe europäischen Sekundärrechts, wie Verordnungen und Richtlinien, müssen den Gesetzgebenden Kammern übermittelt werden, sobald sie dem Rat der Europäischen Union zugesandt worden sind. Diese Entwürfe werden im Föderalen Beratungsausschuss für europäische Angelegenheiten, der sich aus Abgeordneten, Senatoren und belgischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments zusammensetzt, untersucht.

6.6 Die föderative Funktion

Im Sinne der Verfassung ist der Senat der ATreffpunkt der Gemeinschaften Ξ . Letztere sind durch die Gemeinschaftssenatoren im Senat vertreten und nehmen auf diese Weise an der föderalen Beschlussfassung teil. Darüber hinaus spielt der Senat eine wichtige Rolle

in der Beilegung von Interessenkonflikten zwischen den verschiedenen föderalen oder föderierten Versammlungen. Wenn eine Versammlung der Meinung ist, dass ihre Interessen durch einen in einer anderen Versammlung vorgelegten Entwurf oder Vorschlag verletzt werden, und die Konzertierung zu keinem Ergebnis führt, ist der Senat dazu berufen, den Konflikt beizulegen. Er hat jedoch nur die Aufgabe, ein Gutachten abzugeben. Der endgültige durch Konsens gefasste Beschluss obliegt dem Konzertierungsausschuss, der sich aus Vertretern der verschiedenen Regierungen des Landes zusammensetzt.

6.7 Sonstige Funktionen

Drei Zuständigkeiten des Parlaments fallen unter keine der traditionellen Funktionen. Sie sind dennoch dem Parlament anvertraut worden, da es der Hüter der demokratischen Legitimität schlechthin ist.

1. Die Kontrolle über die Wahlausgaben

Seit 1989 hat der Gesetzgeber eine Anzahl von Regeln ausgearbeitet, um die Wahlausgaben zu begrenzen und zu kontrollieren und die öffentliche Finanzierung der politischen Parteien zu organisieren. In diesem Kontext hat das Gesetz eine Kontrollkommission geschaffen, die sich paritätisch aus Mitgliedern der Abgeordnetenkammer und des Senats zusammensetzt und damit beauftragt ist, die Einhaltung dieser Regeln zu überwachen. Diese Kommission steht unter dem Vorsitz der Präsidenten der beiden Versammlungen.

2. Die Verleihung der Einbürgerungen

Durch die Einbürgerung erhält ein Ausländer alle politischen Rechte, die Belgiern durch die Verfassung vorbehalten sind. In der Verfassung wird die Verleihung von Einbürgerungen der Abgeordnetenkammer zugesprochen. Da die Einbürgerung als eine Gunst und nicht als ein Recht angesehen wird, haben die Gerichtshöfe und Gerichte diesbezüglich keinerlei Befugnis.

3. Die Thronfolge

In drei Fällen äußert sich das Parlament über Angelegenheiten, die die Monarchie betreffen. Der König darf erst den Thron besteigen, nachdem er vor den vereinigten Kammern den Eid geleistet hat. In Ausnahmefällen müssen die beiden Kammern den Nachfolger des Königs bestimmen, nämlich wenn es keinen Thronfolger gibt oder wenn der Thron vakant ist. Es kommt ebenfalls den Kammern zu, in den durch die Verfassung vorgesehenen Fällen für die Regentschaft zu sorgen.

Das Gesetz legt die Zivilliste für die Dauer der Herrschaft jedes Königs fest.

Das föderale Parlament Belgiens

Dienst für juristische Angelegenheiten und Dokumentation
April 2002

